

## **Satzung der Stadt Osnabrück vom 3. November 2020 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Osnabrück (Amtsblatt 2020, S. 98 ff.)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 29ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Osnabrück erhebt nach § 29 Abs. 2 und 3, sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Osnabrück außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 1 Abs. 2,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
  2. für Einsätze, die von einem in ein Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfe-

leistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau, und
  6. für andere als die in § 1 Absatz 2 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 2 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
  2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Die Stadt Osnabrück kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn
1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
  2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
  3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

### **§ 3**

#### **Freiwillige Einsätze und Leistungen**

- (1) Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Osnabrück, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
  1. Beseitigen und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen können,
  2. Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  4. Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,

5. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren, Leitungen und Anlagen,
6. Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
8. Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen
9. Bergung und Absicherung von Sachen,
10. Fällen oder entfernen von sturzgefährdeten oder bereits umgestürzten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen oder Gehölzen,
11. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
12. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten,
13. Abnahme und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerschlüsseldepots, Freischaltelementen, etc.)
14. Brandschutztechnische Beratungen, Erstellung von brandschutztechnischen Gutachten oder Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren,
15. Angeforderte Sondermaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, z. B. Brandschauen, Räumungs- und Feuerlöschübungen, Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen,
16. Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, sowie die Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen,
17. Lehrgänge, Schulungen und Ausbildungen,
18. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere für Ordnungsdienste.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtige, Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
  1. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
  2. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
  3. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist.
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
  1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,

3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend,
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Gebührenberechnung und Auslagenersatz

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung sind, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei der Berechnung gilt, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Eine Nachbearbeitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (5) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu aktuellen Marktpreisen berechnet.
- (6) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## § 6

### Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Nr. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, falls erforderlich nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien.

## § 7

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Osnabrück haftet nicht für Personen- und Sachschäden,
  1. die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
  2. die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.
- (2) Die Stadt Osnabrück übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

## § 9

### ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.09.2011, zuletzt geändert am 07.05.2013, außer Kraft.

## Anlage zu § 5 der Gebührensatzung Feuerwehr

### Kosten- und Gebührentarif

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Gebühr	
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	<b>Tarif/30 min</b>	
1.1.	Personal im Einsatzdienst	28,00 €	
1.2.	Brandverhütungsschau/Vorbeugender Brandschutz	47,00 €	
1.3.	Personal Brandsicherheitswache	20,00 €	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	<b>Tarif/30 min</b>	
2.1.	Löschfahrzeuge allgemein	98,17 €	
2.2.	Drehleiter	184,47 €	
2.3.	Kranwagen	299,00 €	
2.4.	Rüstwagen RW 2	90,76 €	
2.5.	Gerätewagen KLAF	29,66 €	
2.6.	Einsatzleitwagen 2	132,93 €	
2.7.	Einsatzleitwagen 1	42,48 €	
2.8.	Wechseladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter)	66,64 €	
2.9.	Lastkraftwagen (MTW + MzF)	54,02 €	
2.10.	Personenkraftwagen	15,58 €	
2.11.	Gerätewagen Rettung	49,35 €	
2.12.	Großtanklöschfahrzeug (GTLF)	66,66 €	
<b>3.</b>	<b>Abrollbehälter (AB)</b>	<b>Tarif/30 min</b>	
3.1.	AB-Atem-/Strahlenschutz	42,17 €	
3.2.	AB-Fest/Überfass	18,67 €	

3.3.	AB-Flüssig/Kleincontainer	29,28 €	
3.4.	AB-Mulde	11,35 €	
3.5.	AB-Ölsanimat	24,95 €	
3.6.	AB-Schaum (ohne Schaummittel)	18,93 €	
3.7.	AB-Umwelt	57,51 €	
3.8.	AB-Wasser (leer)	51,96 €	
3.9.	AB-Brandwache/Betreuung	42,17 €	
3.10.	AB-Boot	42,17 €	
3.11.	AB-Kran/Rüst	17,84 €	
3.12.	AB-Sonderlöschmittel	38,60 €	
3.13.	AB-Dekontamination	65,98 €	
3.14.	AB-Rettung	98,21 €	
3.15.	AB-Schlauch Pumpe	44,24 €	
3.16.	AB-Löschwasserversorgung	75,97 €	
3.17.	AB-Notstrom	63,88 €	
<b>4.</b>	<b>Arbeits-/Hilfsgeräte</b>	<b>Pro Tag</b>	
4.1.	Ölsperre	37,20 €	
<b>5.</b>	<b>Brandsicherheitswachen / Ordnungsdienste</b>		
5.1.	Personalkosten werden nach Ziffer 1 berechnet		
5.2.	Für die für Brandsicherheitswachdienste bzw. Ordnungsdienste angeordneten bereitgestellten Fahrzeuge und Geräte gilt ein Satz von 25 % der unter Ziff. 2 und 3 genannten Tarife.		
<b>6.</b>	<b>Brandschutzbelehrungen</b>	<b>je Belehrung</b>	
6.1.	Brandschutzbelehrung, theoretischer und praktischer Teil bei der BF, max. 15 Personen	503,00 €	
6.2.	Brandschutzbelehrung, theoretischer und praktischer Teil bei dem Auftraggeber, max. 15 Personen	611,00 €	

6.3.	Brandschutzbelehrung, nur theoretischer Teil bei der BF, max. 15 Personen	348,00 €	
6.4.	Brandschutzbelehrung, nur theoretischer Teil vor Ort (bei dem Auftraggeber), für maximal 15 Personen	395,00 €	
<b>7.</b>	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>		
7.1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau gem. § 27 NBrand-SchG, Personalkosten gem. Ziffer 1.		
7.2.	Abnahme oder Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerschlüsseldepots, Freischaltelementen, etc.) oder Feuerlöscheinrichtungen und -geräten durch die Feuerwehr, Personalkosten gem. Ziff.1.		
7.3.	Brandschutztechnische Beratungen, Erstellung von brandschutztechnischen Gutachten oder Stellungnahmen, Personalkosten gem. Ziffer 1.		
7.4.	Angeforderte Brandschauen, Räumungs- und Feuerlöschübungen Personalkosten gem. Ziff.1, eingesetzte Fahrzeuge gem. Ziffer 2 und 3.		
7.5.	Überprüfung von Feuerwehruzufahrten und –aufstellflächen sowie die Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen, Personalkosten gemäß Ziffer 1, eingesetzte Fahrzeuge gemäß Ziffer 2 und 3.		
<b>8.</b>	<b>Verbrauchs-, Dekontaminations- und Reinigungsmaterialien</b>		
8.1.	Verbrauchs- und eingesetzte Materialien jeder Art (z. B. Schaumbildner, Pulver, Ölbindemittel, Einwegölsperren, Stickstoff, Sauerstoff usw.) werden nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.		
8.2.	Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb werden nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.		
<b>9.</b>	<b>Entsorgung von Sondermüll und Löschwasser</b>		
9.1.	Die Kosten der Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel und die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet ist, werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.		
9.2.	Entsorgung von Ölbindemittel Die Kosten der Entsorgung von Ölbindemittel werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.		
<b>10.</b>	<b>Lehrgänge, Schulungen und Ausbildungen</b>	<b>je Teilnehmer</b>	



10.1.	<b>Grundausbildungslehrgänge</b> Grundausbildung für hauptberufliche Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst gem. Nds. APVO Feuerwehr	10.500,00 €	Pauschale
10.2.	<b>Sonstige Lehrgänge und Ausbildungen</b> Anteilige Personalkostenerstattung gem. Ziff. 1, Einsatz von Fahrzeugen gem. Ziff. 2 und 3, sowie Erstattung der Sachkosten je Teilnehmer.		
10.3.	<b>Fahrschulausbildung</b>		
10.3.1.	Führerscheinausweitung Klasse C	2.600,00 €	Pauschale
	bei Nichtbestehen der Prüfung werden die anfallenden Mehrkosten für Fahrstunden und weitere Übungseinheiten erhoben, je Fahrstunde	80,35 €	Je 45 Min.
10.3.2.	Führerscheinausweitung Klasse CE	3.500,00 €	Pauschale
	bei Nichtbestehen der Prüfung werden die anfallenden Mehrkosten für Fahrstunden und weitere Übungseinheiten erhoben, je Fahrstunde	80,35 €	Je 45 Min.
10.4.	<b>Brandcontainer</b>		
	Pauschale für max. 15 Teilnehmer	2.595,00 €	Pauschale
11.	<b>Verpflegung</b>		
	Bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern, werden Verpflegungskosten pro Einsatzkraft berechnet:	5,00 €	